

Praxisinfo

Patientinnen*-Akte

Nicht erst seit dem neuen Patientenrechtegesetz (Februar 2013) ist die ordnungsgemäße Führung einer Patientinnen-Akte wichtig. Die Heilpraktikerin hat eine Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, d.h. die Behandlung muss lückenlos dokumentiert werden und die Daten müssen sicher vor unsachgemäßen Zugriff sein. Ein besonderes Augenmerk muss auf die elektronisch geführte Kartei gelegt werden. Es muss auch hierbei gesichert sein, dass die Kartei 10 Jahre aufbewahrt wird und die Daten jederzeit zur Verfügung stehen (regelmäßige Sicherung). Die Dokumentation muss nicht laienengerecht sein. Sie sollte aber für Fachkreise nachvollziehbar sein. Fachbegriffe, Skizzen, Kürzel sind möglich. Wichtig ist, dass anhand der Aufzeichnungen die durchgeführte Therapie und der Verlauf (auch für eine eigene, spätere Weiterbehandlung wichtig) ersichtlich werden.

Folgende Daten sollten in der Patientinnen-Akte stehen

- Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf (falls therapeutisch relevant)
- Behandlungsdatum
- Diagnosen, Anamnese, Symptome, Befunde
- Medikation
- Relevante Äußerungen der Patientin
- Einwilligung der Patientin (ist auch mündlich ausreichend)
- Therapieauswahl
- Besondere Risiken (z.B. Ansteckungsgefahr)
- Aufklärung über Therapieverlauf und Risiken

Die Patientin hat das Recht auf Einsicht ihrer Akte. D.h., auf Wunsch müssen Kopien der Akte erstellt und der Patientin zur Verfügung gestellt werden. Die Kopien gehen auf Kosten der Patientin (Richtwerte: 0,50 € je Seite, ab der 51. Seite 0,15 € bzw. 2,50 € je Dateiausdruck).

Das Original der Akte bleibt immer in dem Besitz der Behandlerin, es kann lediglich verlangt werden, dass die Richtigkeit notariell bestätigt wird. Das Einsichtsrecht kann auch auf Dritte übertragen werden, dies muss schriftlich vorliegen.

Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht (10 Jahre) können die Akten vernichtet werden. Jede Vernichtung von Akten und Daten hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

Diese Praxisinfo hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und 100%ige Rechtssicherheit, sie dient zur Unterstützung bei der Praxisführung.

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir ausschließlich die weibliche Form; alle anderen Geschlechter sind selbstverständlich mitgemeint.